Bundesdenkmalent Wien I., In der Burg, Marschellstiegs Fäulenslige

21.343/49

Betr: Frachenhöhle bei dienitz , Itmk. Unterschutzstellung

An die Frans Mayr-Melnefof sche Forstdiektion

in Frohnleiten

Steiermark

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit genäß Artikel II, S1, Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBL.Nr.169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, des die (der das)

sowie die Umgebung des Eingangas dieser Höhle und die nachbeschriebene(n) Karsterscheinung(en) im Mandette von 10 Medium von 10

Als Frachentishte bei Minuta werden durch diese Unterschutzstellung erfaßt: sämtliche bisher bekanntgewordenen.

derreit der Verfügungsberechtigung des (der)

els Pächter, Nutsniesser Hohlräume unter der (den) derzeit im Eigentum (Miteigentum) des (den)

Herry Frank Mayr-Melnhof, Frohnleiten

stebenden Grundparzelle (m) Nr. 427 Wald, E.Z. 14 der Kat. Gem. dientr,

2000年 **安徽的**技术。

gemäß dem einen Teil dieses Bescheides bildenden auliegenden y Grundriß dieser Höhle, dem ein Kangenprofil angendlome oird.

Als Umgebung der Höhle /und als mit dieser in ursächlichem Zusammenhang stehender/ Erscheinung(en) suf oder unter der Erdoberfläche (Karsterscheinungen) werden unter Schutz gestellt:

der vorplate der Hähle im Umkreis von 10 Metern som den Höhleneingang.

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgeberd:

bie Brachenhöhle ist der ergiebigste Fundplatikoliluvialen Kötlunbarennede- Farmen um

von Kulturresten des eisreitlichen Menschen in den betalpen. Trote den bereits er
folgten umfangreichen Methalan, von Köhlenstdimenlen kommt dem verbliebenen

Köhleninhalte große wissenschaftliche Redeutung in palächtologischer, prä
historischer, glazial gevlogischer und speläogenelischer Finsicht zu. Bir Methenliche

in somit eine Kihle von eigenem Gepräge und besonderer naturmissenschaftlicher

Redeutung. Mich der angeführte Teil der Umgebrug des Einganges zeist Zusamme
hange mit der Köhle auf, die seine schutzwirk digkeit begründen.

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3,4,7,8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Erschliessungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung diese nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sewie jede Veränderung an algemanken, welche die Rigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in Glandelches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Veräusserung oder Verpachtung etwas selsben Naturdenkmals hat der Veräusserer (Verpächter) unter Memhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen
Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuseigen. Die Stellung unter
Denkmalschutz wird durch eine Veräusserung oder Verpachtung nicht
berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkwalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verweltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Ausserdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Posteingang ABT13-3 (1 Oct, 2018 14:17 Gegen diesen Bescheld ist eine binnen zwel Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Floriani-Gleichzeitig ergeht ein gleicher Bescheid an den (die) anderen Eigentümer (Miteigentümer) (und Verfügungsberechtigten) des in Rede stehenden Naturdenkmals. Es wind benenkt, dans die durch Desdeid des Brundes denknolamiles vom 23.5. 1924 20.1376/D/1924 ausges pro dene hiterales sellus den Hölle mach \$3 des brilgretages to 386 vom 25.9.1923 1931. 19323, am. 1949. rulet bestler bleibt. Prasident Der Leiter des Bundesdenkmalamtes : Verteiler: Wird a) dem Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft dem Landeskonservator für Ikienmark dem Amt der Jandesregierung dem Magdebret-der-Stadt der Bezirkshauptmannschaft Grar- Umgebung im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGB1.Nr.169/1928, mit-zohned Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmels unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Naturhöhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung zur Kenntnis gebracht. is owe kenntel, das die filk niber brachenkölle freu nur auf fir de
Berdeid des Bill vm. 235.4924, 22.1376]D/1924 an ach dem bilgestatig our
b) dem Bundesministerium für Handel und Verkehr als Obersterder Bergbehörde der Landeslandwirtschaftskammerim Sinne des § 2 bezw. § 13 des Naturhöhlengesetzes; BGBl.Nr.169/1928, mit (ohne) Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals zur Kenntnis gebracht. Wien, om M. Januer 1949. Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :